

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST, BESTIMMT.

Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der Circus SE.

Circus SE
Hofheim am Taunus

ISIN: DE000A2YN355/ WKN: A2YN35

Bezugsangebot

Den Aktionären der Circus SE, Hofheim am Taunus (nachfolgend „**Circus SE**“ oder „**Gesellschaft**“), wird hiermit seitens der Gesellschaft das nachfolgende Bezugsangebot („**Bezugsangebot**“) bekannt gemacht:

Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. August 2024 wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. August 2029 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 11.310.000,00 durch Ausgabe von bis zu 11.310.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft am 20. März 2025 beschlossen, das Genehmigte Kapital 2024 nach folgender Maßgabe auszunutzen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 1.330.588,00 durch Ausgabe von bis zu 1.330.588 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“) erhöht („**Kapitalerhöhung**“). Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.
2. Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie. Der Gesamtausgabebetrag beläuft sich somit auf bis zu EUR 1.330.588,00. Die konkrete Anzahl der auszugebenden Neuen Aktien wird mit gesondertem Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt.
3. Den Aktionären der Gesellschaft wurde das gesetzliche Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts gewährt. Ein Aktionär hat zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses auf sein Bezugsrecht aus vier (4) Aktien verzichtet. Das

Bezugsverhältnis beträgt 17:1 (d.h. siebzehn bestehende Aktien (ISIN DE000A2YN355) gewähren das Recht zum Bezug von einer Neuen Aktie).

4. Der Bezugspreis beträgt EUR 16,00 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“).
5. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zum Ausgabebetrag wird Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 108617 („**HAL**“), zugelassen, einerseits (i) zum Zwecke der Durchführung einer Vorabplatzierung in dem Umfang, in dem bisherige Aktionäre im Vorfeld erklärt haben, ihr Bezugsrecht nicht ausüben zu wollen, und andererseits (ii) in dem Umfang, in dem bisherige Aktionäre im Vorfeld nicht erklärt haben, ihr Bezugsrecht nicht ausüben zu wollen, mit der Verpflichtung, den betroffenen bisherigen Aktionären, die Neuen Aktien im vorstehend beschriebenen Bezugsverhältnis zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten.

Vorabplatzierung

Zur Ermöglichung einer privaten Vorabplatzierung („**Vorabplatzierung**“) verzichteten Aktionäre, die insgesamt rund 78,63 % des Aktienkapitals der Gesellschaft halten, im Vorfeld des Bezugsangebots auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zum Bezug von insgesamt 1.000.000 Neuen Aktien. Diese 1.000.000 Neuen Aktien („**Vorabplatzierungsaktien**“) wurden im Rahmen der Vorabplatzierung noch vor der Bezugsfrist bei qualifizierten Investoren zum Platzierungspreis von EUR 16,00 je Neuer Aktie vollplatziert.

Gegenstand des Bezugsangebots

Gegenstand dieses Bezugsangebots sind daher bis zu 330.588 Neue Aktien („**Angebotsaktien**“).

Mittelbares Bezugsrecht

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Angebotsaktien von der HAL (nachfolgend auch „**Bezugsstelle**“ genannt), zum festgesetzten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Angebotsaktie mit der Verpflichtung gezeichnet und übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft im vorstehend beschriebenen Bezugsverhältnis zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und den Aktionären, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, gegen Zahlung des Bezugspreises zu liefern. Die Verpflichtungen der HAL stehen gemäß dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Übernahmevertrag („**Übernahmevertrag**“) unter dem Vorbehalt bestimmter Bedingungen (vgl. Abschnitt „*Weitere wichtige Hinweise*“). Vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung wird HAL den Ausgabebetrag von EUR 1,00 je übernommener Angebotsaktie bei der Gesellschaft einzahlen und den Mehrerlös aus der Durchführung des Bezugsangebots nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung leisten.

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihre Bezugsrechte auf die Angebotsaktien in der Zeit

**vom 16. April 2025 (einschließlich) bis 29. April 2025, 24:00 Uhr
(„Bezugsfrist“)**

über ihre jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Zur Ausübung des mittelbaren Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Zeichnungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis in Höhe von EUR 16,00 je Angebotsaktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Equity Capital Markets
Verwendungszweck:	Circus SE Kapitalerhöhung 2025
IBAN:	DE47 5022 0900 0080 7499 14
BIC:	HAUKDEFFXXX

Als Bezugsrechtsnachweis für die Angebotsaktien gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A40ZUD0). Für je eine (1) bestehende Aktie (ISIN: DE000A2YN355) wird ein (1) Bezugsrecht eingebucht. Je siebzehn (17) Bezugsrechte berechtigen zum Bezug von einer (1) Angebotsaktie jeweils zum Bezugspreis.

Die Bezugsrechte werden voraussichtlich am 22. April 2025 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten eingebucht. Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, den Depots der Aktionäre der Circus SE gutschreiben. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an bestehenden Aktien bei Ablauf des 17. April 2025 (Record Date). Vom 16. April 2025 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsrechte sind spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto 7057 der Bezugsstelle zu übertragen.

Kein Bezugsrechtshandel

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein Bezugsrechtshandel wird aber weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für

die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten wird empfohlen, sich rechtzeitig mit ihren Depotbanken in Verbindung zu setzen und insbesondere die im Verhältnis zwischen ihnen und den Depotbanken geltenden Bestimmungen und Fristen betreffend die Bezugsrechte und ihrer Ausübung zu beachten.

Provisionen

Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten werden die üblichen Bankprovisionen durch die Depotbanken für den Bezug berechnet.

Verbriefung der Neuen Aktien, Lieferung bestehender Aktien statt Angebotsaktien

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Lieferung der Angebotsaktien aus dem mittelbaren Bezug der jeweiligen Aktionäre wird in Form der Lieferung von bestehenden Aktien erfüllt, die aufgrund eines zwischen einem Großaktionär und der HAL als der die banktechnische Abwicklung der Kapitalerhöhung begleitenden Bank abgeschlossenen Wertpapierdarlehens zeitnah nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft geliefert werden können. Diese Aktien sind im Gegensatz zu den Angebotsaktien bereits im Freiverkehr an der Börse München (m:access) sowie den weiteren Börsen, an denen eine Notierung der Aktien der Gesellschaft besteht, unter der ISIN: DE000A2YN355/ WKN: A2YN35 handelbar und ab dem 1. Januar 2024 gewinnberechtigt.

Einbeziehung der Neuen Aktien zum Handel im Freiverkehr

Die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung der Gesellschaft im Freiverkehr an der Börse München (m:access) unter der ISIN: DE000A2YN355/ WKN: A2YN35 sowie den weiteren Börsen, an denen eine Notierung der Aktien der Gesellschaft besteht, wird voraussichtlich Ende Mai 2025 erfolgen.

Kein Wertpapierprospekt, Wertpapierinformationsblatt

Der Bezug von Angebotsaktien der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden und sollte deshalb nur unter bewusster Inkaufnahme dieser Risiken erfolgen.

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß § 3 Nr. 2 WpPG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

14. Juni 2017 („**Prospektverordnung**“) prospektfreien öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das diesbezügliche Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für den Bezug oder den Erwerb der Angebotsaktien zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot hat die Gesellschaft auf ihrer Internetseite (<https://www.circus-group.com/de/investor-news-publications>) ein Wertpapierinformationsblatt („**WIB**“) gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 WpPG veröffentlicht, dessen Veröffentlichung am 8. April 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet wurde. Die Gestattung des WIB durch die BaFin ist nicht als Befürwortung der angebotenen Wertpapiere zu verstehen.

Den Aktionären wird empfohlen, sich vor Ausübung von Bezugsrechten umfassend zu informieren und neben dem WIB beispielsweise die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.circus-group.com/de> insbesondere unter der Rubrik „Für Investoren“ bzw. „News & Insights“ zugänglichen Finanzberichte und Mitteilungen der Gesellschaft zu lesen.

Weitere wichtige Hinweise

Falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu dem im Zeichnungsschein der HAL vorgesehenen Datum erfolgt, wird der Zeichnungsschein der HAL ungültig. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der HAL zur Zeichnung der Angebotsaktien. Die Kapitalerhöhung wird in diesem Fall nicht durchgeführt, sofern die HAL und die Gesellschaft sich nicht auf eine Verlängerung der Frist oder Abgabe eines neuen Zeichnungsscheins einigen.

Die HAL ist berechtigt, den Übernahmevertrag unter Umständen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere Umstände, aufgrund derer die Durchführung der Kapitalerhöhung für die HAL unmöglich wird oder nicht mehr zumutbar ist. Im Falle (i) einer außerordentlichen Kündigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder (ii) einer endgültigen Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot. In diesen Fällen werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die HAL tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten und an die Gesellschaft überwiesenen Beträge bereits jetzt ihren etwaigen künftigen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der auf die Angebotsaktien geleisteten Einlage jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungsansprüche sind ungesichert. Für die Aktionäre besteht das Risiko, dass sie ihre gegen die Gesellschaft gerichteten Rückforderungsansprüche nicht realisieren

können. Zudem können Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen zusätzlichen Verlust in Höhe des Entgelts für das Bezugsrecht erleiden.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags durch die HAL oder einer Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wird das Bezugsangebot ohne Kompensation gegenstandslos. Sofern die HAL jedoch erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Rücknahme des Antrags auf Handelsregistereintragung nicht mehr möglich ist, den Übernahmevertrag kündigt, können Aktionäre und Erwerber von Bezugsrechten, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Angebotsaktien zum Bezugspreis erwerben; ein Rücktritt der Aktionäre bzw. Erwerber von Bezugsrechten oder eine sonstige Rückgängigmachung des Bezugs ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Sollten vor Einbuchung der im Rahmen dieses Bezugsangebots erworbenen Aktien der Gesellschaft in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien erfüllen zu können.

Stabilisierungsmaßnahmen

Es werden keine Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktien- und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Angebotsaktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen

Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen.

Insbesondere ist diese Bekanntmachung weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien, Kanada, Japan oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein Angebot gesetzlich unzulässig ist. Weder die Bezugsrechte noch die Bezugsaktien sind oder werden nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung der „**U.S. Securities Act**“) registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung gemäß den Vorschriften des U.S. Securities Act verkauft oder zum Verkauf angeboten oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Es wird kein öffentliches Angebot der in dieser Bekanntmachung genannten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden. Das Bezugsangebot ist nicht für Bezugsberechtigte in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder Kanada bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffenden Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise in die Vereinigten Staaten von Amerika oder nach Australien, Japan oder Kanada übersandt und Bezugsaktien und die entsprechenden Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Hamburg, im April 2025

Circus SE
Der Verwaltungsrat